

Lärmaktionsplanung Wipperfürth



Bearbeitungsstand:

- erste Beteiligungsstufe (Öffentlichkeit und Behörden)
- zweite Beteiligungsstufe (Öffentlichkeit und Behörden)
- politischer Beschluss und Veröffentlichung
(finale Fassung)

Wipperfürth im April 2024

Die für diese Lärmaktionsplanung

zuständige Behörde: Hansestadt Wipperfürth
 Marktplatz 1, 51688 Wipperfürth
 info@wipperfuerth.de
 www.wipperfuerth.de

Gemeindekennzahl: 05374052

Kennung der Behörde für
die Lärmaktionsplanung: DE_NW_05374052

1_Anlass und Ziel der Lärmaktionsplanung

Alle deutschen Kommunen haben anhand einer Verordnung zu prüfen, welche Lärmbelastungen in welcher Höhe vorliegen und wodurch diese hervorgerufen werden. Auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm in Deutschland wurde die „vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung)“, kurz die 34. BImSchV, erlassen. Im Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) sind unter § 47d die zu erstellenden Lärmaktionspläne benannt und deren Aufstellung verankert. Die Erarbeitung der Lärmaktionspläne ist an Vorgaben gebunden, die in dem RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-5 - 8820.4.1 v. 7.2.2008 definiert sind. Hier sind die wesentlichen Grundlagen zur Erstellung einer Lärmaktionsplanung geregelt. Ein wesentlicher Teil bildet die Erstellung von Lärmkarten, die die Grundlage bilden, um ggfls. lärmmindernde Maßnahmen zu initiieren.

Im Jahr 2017 wurden strategische Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) erarbeitet. Es handelt sich dabei um die dritte Stufe der Lärmkartierung, wobei die Lärmkarten auf Verkehrsberechnungen aus dem Jahr 2015/2016 basieren.

Die Lärmaktionsplanung dient im Wesentlichen der Gesundheitsvorsorge und hat gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie die Dokumentation, Vermeidung und mögliche Minderung von Lärmproblemen zum Ziel.

Sofern eine Kommune auf Grundlage der Lärmkarten die Betroffenheit von Menschen festgestellt hat, ist ein Lärmaktionsplan aufzustellen. Bei einer Überschreitung der Prüfwerte von 65 dB(A) ganztags und 55 dB(A) nachts ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, Maßnahmen zur Regelung festgestellter Lärmprobleme im Rahmen einer Lärmaktionsplanung zu untersuchen.

Der Lärmaktionsplan ist in der Regel im Abstand von ca. fünf Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben.

Die Hansestadt Wipperfürth beginnt also in der sog. „dritten Stufe 2017“ mit ihrer Lärmaktionsplanung. Dies hat der politische Fachausschuss für Stadtplanung und Umwelt am 16.09.2020 beschlossen.

Die Hansestadt Wipperfürth ist zur Erstellung einer Lärmaktionsplanung an Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 3 Mio. Kfz/a verpflichtet. Hierzu zählen die folgenden Straßen:

B 237

B 506 und

L 284.

2 Methodik der Lärmaktionsplanung

2.1 Themenfeld Lärm

Als Umgebungslärm wird im Schall bezeichnet, der als unerwünscht und störend angesehen wird. Als störender Lärm werden Geräusche des Verkehrs, aus der Nachbarschaft, von Industrie und Gewerbe sowie von Sport- und Freizeitbetätigung zu Hause, am Arbeitsplatz und unterwegs empfunden. Lärmempfinden ist in hohem Maße subjektiv; der Lärm des Nachbarn stört sehr viel mehr als der eigen verursachte Lärm. Wer dem Lärm ohne Möglichkeit zur Vermeidung ausgesetzt ist, leidet besonders und erfährt dadurch eine Belastungssteigerung, die psychologische Ursachen hat.

2.2 Determinieren von Schallereignissen

Im Bereich des Verkehrslärms entsprechen Schallausbreitungsberechnungen dem Stand der Technik. Die entsprechenden Berechnungsvorschriften beruhen auf einer langjährigen Empirie von Schallmessungen und weisen daher eine sehr hohe Genauigkeit auf. Schallmessungen werden nur in bestimmten Einzelfällen eingesetzt. Für die Ermittlung des Verkehrslärms sind Schallmessungen regelmäßig nicht geeignet. Dies hat verschiedene Gründe, die im Wesentlichen auf die nicht unerheblichen Schwierigkeiten, die bei Schallmessungen auftreten, zurückzuführen sind. So sind Schallmessungen immer nur punktuelle Momentaufnahmen. Maßgeblich für die Beurteilung des Verkehrslärms sind allerdings Durchschnittswerte im Jahresmittel. Verwertbare Durchschnittswerte sind nur mit sehr aufwendigen und langwierigen Messreihen zu erhalten, die dann trotzdem nur Aussagen für einen konkreten Messpunkt liefern. Dabei ist zu beachten, dass verwertbare Messungen nur bei bestimmten Witterungsverhältnissen zu erzielen sind und die Messergebnisse von Störeinflüssen anderer Geräuschquellen (Anlagenlärm, menschliche Stimmen und weitere nicht zu beurteilende Geräuschquellen) bereinigt werden müssen. So lässt sich beispielsweise die Belastung einer ganzen Gemeinde durch Straßenverkehrslärm allein mit Messungen praktisch nicht ermitteln.

Die Durchführung von Schallberechnungen ist somit die beste Möglichkeit, um belastbare Werte zu ermitteln, da die gewünschten Schallquellen (getrennt nach der zu beurteilenden Lärmart) gezielt angesetzt und die Immissionen flächendeckend ermittelt werden können. Einflüsse des Geländes und der Meteorologie sowie die Brechung und Beugung des Schalls an Gebäuden werden bei Schallausbreitungsrechnungen berücksichtigt. Zudem lassen sich mit Schallberechnungen auch Aussagen hinsichtlich zukünftiger Lärmbelastungen treffen, was mit Schallmessungen nicht möglich wäre. Aufgrund der Verwendung von (gesetzlich vorgeschriebenen) Richtlinien zur Berechnung lassen sich die Ergebnisse von Schallberechnungen miteinander vergleichen und sind nachprüfbar.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Die Verordnung über die Lärmkartierung – 34. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BlmSchV) ist zum 16. März 2006 in Kraft getreten, beruhend auf dem § 47f BlmSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz). Die 34. BlmSchV regelt die Kartierung von Umgebungslärm und konkretisiert die Anforderungen an Lärmkarten nach Paragraph 47a-f des BlmSchG. Sie definiert die zu verwendenden Lärmindizes und beinhaltet Aussagen zur Datenerhebung. Weiterhin sind darin die Information der Öffentlichkeit und die Übermittlung der Lärmkarten geregelt.

Die vorläufigen Berechnungsmethoden wurden am 28.12.2018 mittels Bekanntmachung im Bundesanzeiger (BAnz AT 28.12.2018 B7) durch die Berechnungsmethoden für den Umgebungslärm ersetzt und sind gemäß 34. BlmSchV künftig anzuwenden. Generell sieht die EU-Umgebungslärmrichtlinie vor, dass die Lärmsituation an den Hauptverkehrsstraßen, an den Haupteisenbahnstrecken, im Umfeld von Großflughäfen sowie von Industrie und Gewerbe untersucht wird und die Lärmimmission in sogenannten „strategischen Lärmkarten“ dargestellt und veröffentlicht wird. Sofern es bei Bewohnern Betroffenheit durch Lärmbelastungen gibt, sind Aktionspläne für Maßnahmen und Konzepte zu entwickeln, die mit vertretbarem Aufwand zu einer Verbesserung der Lärmsituation führen. Anschließend ist in Abständen von fünf Jahren eine Überprüfung der Lärmsituation und die Umsetzung des Planes vorzunehmen. Weiterhin ist im Rahmen der EU-Gesetzgebung auch die Information der Öffentlichkeit über die Schallimmissionsbelastungen verankert.

Als Hauptzielsetzung ist somit von der EU vorgegeben, mit vertretbaren Maßnahmen die Lärmbelastung der Bevölkerung zu senken und gleichzeitig ruhige Gebiete, die der Erholung der Bevölkerung dienen, zu schützen.

2.4 Durchführung

Die Erstellung und Veröffentlichung der strategischen Lärmkartierung wurde in NRW durch das LANUV übernommen. Das Landesamt veröffentlicht unter nachfolgender web-Adresse die Lärmkarten für alle Kommunen in NRW.

<https://www.umgebungs-laerm-kartierung.nrw.de/>

Über Eingabe der Postleitzahl 51688 wird das Stadtgebiet von Wipperfürth dargestellt und es können die Lärmkartierungen für tags und nachts für jedes Gebäude abgerufen werden, die an einer Hauptverkehrsstraße liegen und von Lärm betroffen sind.

Aktuell (März 2024) sind die Lärmkarten der 4. Stufe als Karten aus 2022 veröffentlicht. Die Karten werden circa. alle 5 Jahre aktualisiert. Die jeweils aktuellste vorliegende Version wird auf obiger website online veröffentlicht.

Die Erfassung der Lärmsituation erfolgt an Hand schalltechnischer Modellrechnungen sowie daraus abgeleiteter strategischer Lärmkarten und Betroffenheitsabschätzungen.

Zur Beschreibung der Lärmbelastung werden die Kenngrößen L-DEN und L-NIGHT verwendet und ermittelt.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie selbst beinhaltet keine Immissionsgrenz-, Auslöse- oder Richtwerte. Vielmehr sind diese im deutschen Fachrecht verankert. Die national geltenden Grenzwerte sind in der 16. BlmSchV, der TA Lärm und in der Lärmschutz-Richtlinie StV zu finden.

Für die städtebauliche Planung werden üblicherweise die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Beiblatt I „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen (siehe Tabelle 1)

Tabelle 1: Übersicht Richtwerte der DIN 18005

Geltungsbereich	Orientierungswert tagsüber [dB(A)]	Orientierungswert nachts [dB(A)]
reine Wohngebiete, Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete, Campingplätze	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55
Besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete, Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kerngebiete, Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50

2.5 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Anzahl der Personen, die in einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) LDEN durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 3.153

Anzahl der Personen, die einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) Night durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind: 2.209

Bewertung der geschätzten Anzahl von Menschen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind:

Geschätzte Gesamtzahl der Menschen (N) in der Gemeinde, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade von:

L _{den} /dB(A):	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70 .. ≤75	>75
N	355	457	439	101	3

L _{night} /dB(A):	>50 .. ≤55	>55 .. ≤60	>60 .. ≤65	>65 .. ≤70	>70
N	453	422	171	3	0

Quelle: LANUV

Lärm gilt als eine Ursache für Beeinträchtigung des Wohlbefindens, dauerhafte Lärmbelastungen stellen ein gesundheitliches Risiko dar. Lärm umfasst jegliche Schalleinwirkung, die belästigt, stört oder gesundheitliche Schäden hervorruft. Dauerbelastungen ab 65 dB(A) am Tag und ab 55 dB(A) nachts führen zu einem signifikant erhöhten Gesundheitsrisiko. Die Auswirkungen sind individuell verschieden und hängen nicht selten von der Art der Lärmquelle ab. Sie zeigen sich sowohl im psychisch-mental, physischen und sozialen Wohlbefinden der Betroffenen.

Nachgewiesen wurden Änderungen der Gehirnstromaktivität, aber auch schlechter Schlaf und Ausschüttung von Stresshormonen. Langfristig kann dies verstärkt zu hohem Blutdruck und Herzinfarkten führen. Für ischämische Herzerkrankungen wird eine Inzidenzrate von 540 Fällen je 100.000 Einwohner zugrunde gelegt. Die gesundheitlichen Auswirkungen lassen sich nicht eins zu eins auf die Bevölkerung der Gemeinde herunterrechnen, da die Anzahl der betroffenen Personen

deutlich geringer sind als in vergleichbaren repräsentativen Ballungsräumen. Es kann auch unterstellt werden, dass die betroffenen Gebäude mit Mehrfachverglasung ausgestattet sind, sowie dass die überwiegende Mehrheit der Bewohner ihre Schlafräume so eingerichtet haben, dass diese sich im Bereich der lärmabgewandten Seite im Gebäude befinden.

2.6 In Wipperfürth vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen

	Benennung der Straße	bekanntes Lärmproblem bzw. verbesserungsbedürftige Situation	Auswirkungen auf die Anwohner
1	Bundesstraßen 506	leicht bis stark erhöhte Lärmpegel, tags und nachts, Lärmpegel liegen abschnittsweise über den Orientierungswerten der DIN 18005	teilweise erhöhte bis starke Lärmbelästigung
2	Landstraßen 237 + 284	leicht bis stark erhöhte Lärmpegel, tags und nachts; Lärmpegel liegen abschnittsweise über den Orientierungswerten der DIN 18005	teilweise erhöhte bis starke Lärmbelästigung
3	K 13	insbesondere am Wochenende erhöhtes Verkehrsaufkommen von Motorrädern und „lauter Fahrweise“ ; Lärmpegel liegen vsl. abschnittsweise über den Orientierungswerten der DIN 18005	teilweise erhöhte bis starke Lärmbelästigung

Ferner kann man davon ausgehen, dass einzelne Gebäude auch Dauerbelastungen von mehr als 65 dB(A) am Tag und mehr als 55 dB(A) nachts ausgesetzt sind.

Lärm wird durchgehend von den L- und B- Straßen verursacht, weiterhin durch die K 13. Verantwortlich ist der jeweilige Straßenbaulastträger, also nicht die Hansestadt Wipperfürth selbst. Die Anfrage der Stadtverwaltung, ob hier zukünftige Maßnahmen geplant sind, ist noch konkret zu stellen.

2.7 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans

Es sollen zunächst die bisher aus der Bürgerschaft vorgetragenen Wohnbereiche berücksichtigt werden. Des Weiteren die Bereiche, die der Stadtverwaltung selbst bekannten Wohnbereiche, wo erhöhte Lärmwerte vorliegen. Auf jeden Fall sind die Bereiche zu bestimmen, wo sehr hohe Lärmpegel nachts vorliegen. Denn die Nachtruhe ist für die Gesundheit des Menschen wichtig und ist daher in besonderem Maße schützenswert.

Werte von über 55 db(A) nachts treten bei folgenden Straßen auf:

L 237: nur vereinzelte Gebäude

L 284: nur Haus Gaulstr. 11

B 506: im Bereich Gladbacher Str. 3-67 und Lenneper Str. 2-10

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen
1	Neugestaltung der innerstädtischen Verkehrsflüsse im Bereich der Innenstadt und einigen umliegenden Straßen	Die innerstädtischen Straßen, die bisher dem Durchgangsverkehr dienten wurden baulich umgestaltet und durch Änderung der Fahrtrichtungen so verändert, dass der Durchgangsverkehr sich reduzieren wird.
2	Einrichtung einer Tempo30 Zone auf der Lüdenscheider Straße	
3	Neubau mehrerer Kreisverkehre im Zusammenhang mit dem InHK	Hierdurch wird eine geringere Fahrgeschwindigkeit erreicht, Anfahrvorgänge reduziert und insgesamt der Verkehrsfluss gleichmäßigert.
4	Stärkung des innerstädtischen Radverkehrs durch Anlegen von Radfahrstreifen	in der Gaulstraße abschnittsweise umgesetzt, die Umsetzung für die Gladbacher Straße wird noch in 2024 umgesetzt werden
5	Errichtung von Lärmschutzwänden	im Bereich der Westtangente (B506) sind ältere Anlagen vorhanden

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutzruhiger Gebiete)

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart	Erläuterungen	Erläuterungen des Nutzens	Kosten der Maßnahme in EUR
1	Lärmschutzwände	im Zuge der Erneuerung der Westtangente (Brückenbauwerk), sollen neue Lärmschutzelemente errichtet werden	stärkerer Schallschutz für die angrenzenden Wohnnutzungen	unbekannt
2	Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit	<ul style="list-style-type: none"> a) B 506 zwischen Lenneper Str. 10 und Gladbacher Straße 67 > Tempo 30 b) L 237 zwischen Leiersmühle und Kreisverkehr Blechmann Reduzierung von 70 auf 50km/h c) K 13 zwischen Bauhof und Ortseingangsschild.> Tempo 30 	geringere Schallimmissionen für die angrenzenden Wohnbereiche, bei a) insbesondere um eine gesunde Nachtruhe zu gewährleisten.	<p>unbekannt</p> <p>unbekannt</p> <p>unbekannt</p>
3	Optimierung der Asphaltdecken	durch Einbau von sog. Flüsterasphalt können sich die Schallimmissionen verringern z. B. L 237 zwischen Leiersmühle und Kreisverkehr Blechmann	geringere Schallimmissionen für die angrenzenden Wohnbereiche	unbekannt
4	Optimierung des ÖPNV Angebots	Die heutigen Bushaltestellen hinsichtlich Wetterschutz, Fahrgastinformationssystemen und Barrierefreiheit umgestalten – Neubau des Busbahnhofes	Stärkung der Nutzung des ÖPNV führt zu einer Verringerung des Verkehrsaufkommens im Individualverkehr	unbekannt
5	Bestimmung eines „ruhigen Gebietes“	Festlegung eines Gebietes mit Erholungscharakter im Bereich der Neyetalsperre	Gebiet mit sehr geringen Lärmimmissionen	keine

3.3 Erläuterungen des Planungsstandes der oben genannten Maßnahmen

zu 1: Diese Maßnahme wird im Planungsprozess der Straße eingeplant. Inwieweit eine Realisierung möglich ist, ist im Planungsprozess noch festzulegen. Insbesondere ist die Kostenträgerschaft in diesem Zusammenhang noch zu klären.

zu 2: Auf der B 506 ist auf einem langen Abschnitt ein erhöhter Nachtpegel von über 55 db(A) festzustellen. Die angrenzende Bebauung ist teilweise einem Mischgebietstyp zuzuordnen, überwiegend jedoch einem Allgemeinen Wohngebiet nach BauNVO. Daher ist hier die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit von 50 auf 30 km/h dringend angeraten und mit dem Baulastträger separat zu erörtern.

Wie durch eine Anwohnerin angeregt, soll mit dem Baulastträger geprüft werden, ob eine Geschwindigkeitsreduzierung für die L 237 sinnvoll ist, da die Straße ihrer primären Aufgabe des flüssigen Verkehrsflusses weiter gerecht werden muss. Hierfür werden Gespräche mit dem Baulastträger zu führen sein.

Die Reduzierung von Lärmimmissionen von Motorrädern ist besonders schwierig. Geschwindigkeitskontrollen sind aufwendig und oft wenig effektiv. Zudem entstehen fahrweiseabhängig als „unangenehm“ empfundene Hochtöne. Effektiv erscheint nur eine konsequente Geschwindigkeitsreduzierung auf 30km/h auf einem längeren Fahrbahnabschnitt.

zu 3: Mit dem Baulastträger sind die Deckensanierungspläne zu erörtern. Neben der geringeren Lärmimmissionen ist jedoch auch hier der Sicherheitsaspekt stets mit zu berücksichtigen.

zu 4: Die Modernisierung der Bushaltestellen und auch der Neubau des zentralen Busbahnhofes sind bereits im Planungsprozess. Eine schrittweise Realisierung ist bei den Haltestellen aufgrund der hohen Kosten unumgänglich. Zusätzlich wären Förderprogramme ggfls. nützlich, die solche Maßnahmen unterstützen. Entsprechend wird der Förderhorizont hierfür aktuell ermittelt. Die Planungen des Busbahnhofes sind bereits weit fortgeschritten. Eine Realisierung in den nächsten 5 Jahren ist nicht unrealistisch.

zu 5: Diese Maßnahme kann sofort verwaltungsintern umgesetzt werden. Die als Satzung beschlossene Lärmaktionsplanung wird für die gesamte Verwaltung verbindlich.

3.4 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm

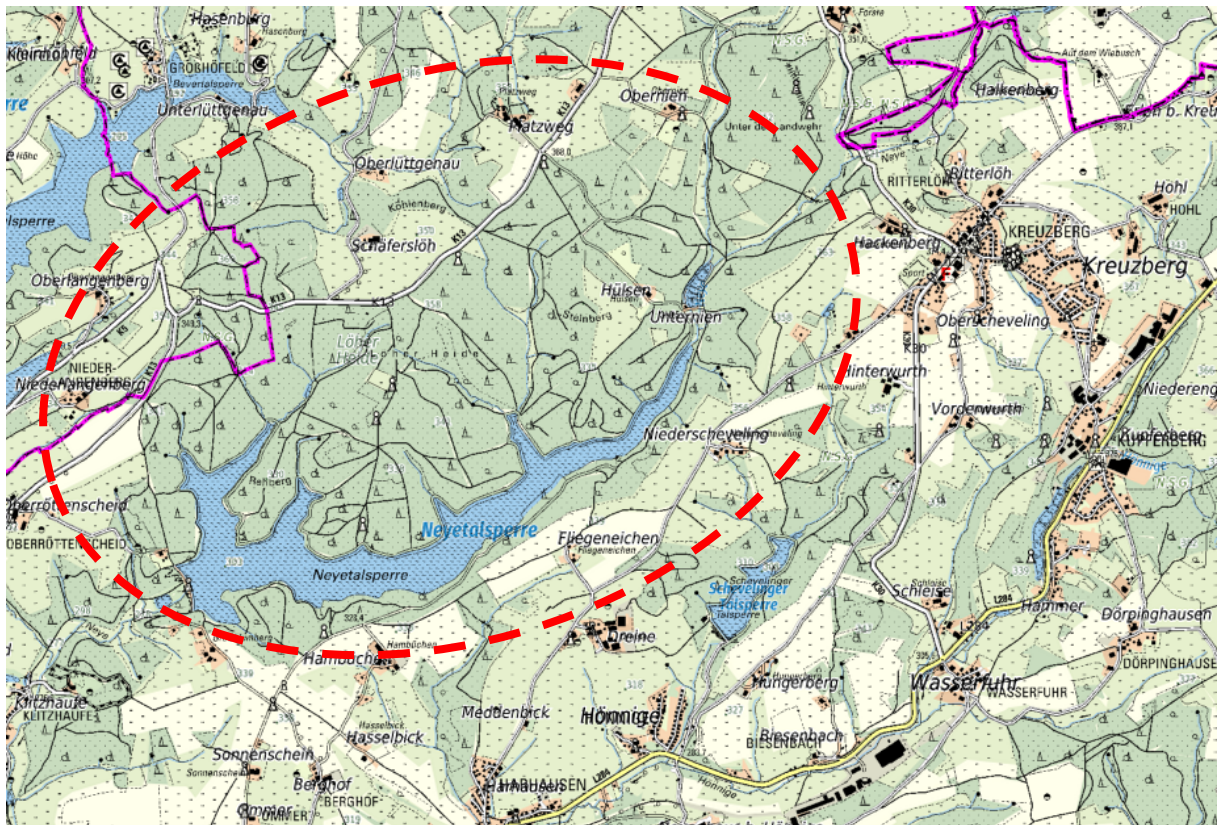
Insbesondere ist die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeiten geeignet, die Schallimmissionen zu reduzieren. Eine wirksamere Maßnahme wäre der Bau von Lärmschutzwänden, was jedoch im städtischen Umfeld aus verschiedenen Gründen abzulehnen ist. Daher soll das Thema regelmäßig mit dem Baulastträger diskutiert werden.

Ferner ist die Unterstützung betroffener Hauseigentümer und Mieter hinsichtlich passiver Schallschutzmaßnahmen, insbesondere der Einbau von Schallschutzfenstern, ein Mittel, um den Bedürfnissen der Bevölkerung nach gesunden Wohn- und Schlafbedingen nachzukommen.

3.5 Schutz ruhiger Gebiete

Es soll ein ruhiges Gebiet festgesetzt werden. Das Gebiet sollte überwiegend frei zugänglich und erlebbar sein und einen Erholungszweck erfüllen. Zudem dürfen andere Planungen wie geplanter Siedlungsbau, Straßenbau usw. der Festsetzung nicht im Wege stehen und das Gebiet muss einen Lärmpegel von unter 55 dB(A) am Gesamttag (LDEN) aufweisen.

Dieses ruhige Gebiet ist in der nachfolgenden Karte farblich abgegrenzt.



Hier sollen keine Planungen, welcher Art auch immer stattfinden, die in diesem Bereich wesentliche und dauerhafte Lärmemissionen auslösen können. Das Gebiet soll als Fläche im Landschaftsraum der Bevölkerung als Erholungsgebiet, insbesondere am Wochenende dienen. Aufgrund der vorhandenen Waldstrukturen und der Wasserfläche sind diese Erholungsziele hier gut zu erzielen.

3.6 Effektivität der oben genannten Maßnahmen und Planungen für die Menschen

Wenn die zuvor genannten Maßnahmen 1 bis 3 realisiert sein sollten, könnte sich die Lärmbelastung für ca. 350 Menschen verbessern.

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Form und Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

In der ersten Bearbeitungsstufe wurde die Öffentlichkeit und die Behörden über die Erstellung der Lärmaktionsplanung informiert. Durch die öffentliche Bekanntmachung am (28.11. bis 04.12.2022) wurde auf die erste Beteiligungstufe aufmerksam gemacht. Diese erfolgte durch Auslegung der Unterlagen im Alten Stadthaus, Marktplatz 15 sowie über die städtische website über den Reiter **Lärmaktionsplanung** und ist hier dauerhaft für die Öffentlichkeit zugänglich und veröffentlicht (<https://www.wipperfuerrth.de/laermaktionsplan.html>). Diese erste Bearbeitungsstufe basierte auf den Lärmkarten mit Stand 2017.

Die geplante Bearbeitung der zweiten Bearbeitungsstufe sollte 2023 an ein Fachplanungsbüro vergeben werden. Aufgrund der landesweiten Erarbeitung von Lärmaktionsplänen konnte schließlich erst im November 2023 ein Büro gefunden werden, welches die Erarbeitung in 2024 durchführen sollte. In Abstimmung mit dem Oberbergischen Kreis (OBK) und der Bezirksregierung (BezReg) in Köln

wurde diese Terminplanung für 2024 erörtert, mit dem Ziel die Lärmaktionsplanung als Satzung in der Ratssitzung am 08. Oktober 2024 beschließen zu lassen. Diese Zeitschiene wurde jedoch vom OBK und der BezReg Mitte März 2024 als nicht ausreichend schnell bezeichnet und eine Beschleunigung gefordert, damit bis zum 17. Juli 2024 der Ratsbeschluss gefasst sein soll. Diese Zeitvorgabe konnte das Büro nicht erbringen und auch eine weitere Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung war nicht mehr möglich, um die eingegangenen Anregungen zu bewerten und die zweite Erarbeitungsstufe zu beschließen. Diese verkürzte Vorgehensweise in der weiteren Bearbeitung wurde somit von den vorgenannten Behörden eingefordert. Die Verwaltung hat daraufhin die eingegangenen Anregungen aus der ersten Beteiligungsstufe ausgewertet.

Insgesamt wurden von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Nachbarkommunen insgesamt 13 Rückmeldungen abgegeben:

Aus der Öffentlichkeit wurden in der Beteiligungsfrist von keiner Person Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

In 2022 und im Februar 2024 hat eine Person aus dem Wohnbereich „Sanderhöhe“ wiederholt Ihre Lärmbetroffenheit im Bereich Sanderhöhe / L 237 vorgetragen. Obwohl diese Bedenken und Anregungen außerhalb der Beteiligungsfrist vorgetragen wurden, ist es im Sinne einer gerechten Abwägung geboten diese Einwendungen der ersten Beteiligungsstufe der Öffentlichkeit zuzurechnen.

In einem Gespräch mit der Bürgerin und einem Mitarbeiter der Abteilung Stadtplanung wurden folgende Anregungen aufgenommen:

1. gegenüber dem Baulastträger die Möglichkeit zum Einbau von Schallschutzfenstern zu verstärken
2. die Reduzierung der Fahrgeschwindigkeit auf der L 237 von 70 auf 50 km/h zu prüfen
3. den heutigen Straßenbelag baldmöglichst gegen leiseren „Flüsterasphalt“ auszutauschen

Die Stellungnahmen der Behörden bzw. aus der Bürgerschaft, wie oben angeführt, wurden nach Abwägung in die Bearbeitung der Lärmaktionsplanung eingestellt, die mit dem Bearbeitungsstand April 2024 in die zweite Beteiligungsstufe geschickt wird.

Seit Beginn der ersten Bearbeitungsstufe und des neunten Themenreiters auf der website sind ansonsten keine nennenswerten Einwendungen seitens der Bürgerschaft vorgetragen worden, die es hier zu berücksichtigen gilt. Eine vorgetragene Lärmbelästigung durch niedergelassene Wildgänse im Bereich einer Teichanlage wurde zuständigkeitshalber an das Ordnungsamt verwiesen und von dort kommentiert.

In der nun geplanten 2. Beteiligungsstufe sollen die Lärmkarten von 2022 (sog. 4. Runde) die Grundlage bilden. Diese Beteiligung in der 4. Runde sollte zweistufig erfolgen, aufgrund der vorgegebenen Fertigstellung bis 17.07.2024 wird diese nun, in Abstimmung mit dem Oberbergischen Kreis, einstufig durchgeführt.

Die zweite Beteiligungsstufe soll so terminiert werden, dass in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 19. Juni 2024 über die aktualisierte Lärmaktionsplanung und die eingegangenen Stellungnahmen berichtet werden kann und eine Abwägung erfolgt. Damit könnte dann in der Ratssitzung am 25.06.2024 die Lärmaktionsplanung als Satzung beschlossen werden.

4.2 Dokumentation

Die Summe alle eingegangenen Stellungnahmen wird am Ende der Bearbeitungsstufe 2 hier in Tabellenform dokumentiert werden.

4.3 Bearbeitungsschema

Im Überblick ist hier das Bearbeitungsschema der Lärmaktionsplanung Wipperfürth mit den wesentlichen Schritten dargestellt:

- politischer Beschluss einen Lärmaktionsplan aufzustellen
- erste Stufe der Mitwirkung der Öffentlichkeit / Bürger: „Anhörung der Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne“
- erste Stufe der Mitwirkung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange;
- Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen sowie Anregungen und Einarbeitung in den Planentwurf
- Formulierung von Maßnahmen, Festlegung ruhiger Gebiete
- zweite Stufe der Öffentlichkeits- / Bürgerbeteiligung
- zweite Stufe der Beteiligung von Behörden und Trägern öffentlicher Belange
- Auswertung aller Stellungnahmen und Einarbeitung in die Aktionsplanung
- Beschluss des finalen Lärmaktionsplans durch den Stadtrat
- Bekanntmachung des Lärmaktionsplanung als Satzung der Hansestadt Wipperfürth
- Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange

5 Finanzielle Information zum Lärmaktionsplan

Geschätzter Aufwand / Gesamtkosten für die Aufstellung des Aktionsplanes (ohne Maßnahmenumsetzung):	bis April 2024: Externes Büro: 0 h Verwaltungsintern (Stadtplaner) 90 h
Geschätztes Kosten-Nutzen-Verhältnis der im Lärmaktionsplan beschriebenen Maßnahmen	Durch die Aufstellung des Lärmaktionsplanes wurde die Bevölkerung stärker auf das Thema Lärm und Schallschutz aufmerksam gemacht und konnte sich an der Lärmaktionsplanung beteiligen. Diese Beteiligung soll auch künftig bei den laufenden Aktualisierungen des Lärmaktionsplanes beibehalten werden.

6 Evaluierung des Lärmaktionsplanes

Grundsätzlich soll das Thema Lärm und Lärmschutz bei der Hansestadt Wipperfürth weiter mit der Bevölkerung thematisiert werden. Dazu wird insbesondere der Lärmaktionsplan dienen. Dieser soll alle 5 Jahre fortgeschrieben werden. Damit beginnt eine kontinuierliche Beschäftigung mit dem Thema Umgebungslärm. Die Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang konsequent zu verfolgen, fortzuschreiben, zu ergänzen und umzusetzen. Wenn die Umsetzung nicht durch die Hansestadt Wipperfürth erbracht werden kann, so soll mindestens eine Mitwirkung erfolgen.

7 Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

- 7.1 Der Lärmaktionsplan ist mit Bekanntmachung am 2024 in Kraft getreten.
- 7.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans: Ende 2027
- 7.3 Link zum Lärmaktionsplan Wipperfürth auf der website der Hansestadt Wipperfürth:
<https://www.wipperfuerth.de/laermaktionsplan.html>

Bearbeitungsstand 2. April 2024,

Hansestadt Wipperfürth,

Fachbereich II, 61 Stadt- und Raumplanung

TEL 02267 - 64 226, bauleitplanung@wipperfuerth.de